



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 11 vom 7. August 2015

8. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats des Rhein-Kreises Neuss
Öffentliche Bekanntmachung	3	Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrats des Rhein-Kreises Neuss für wahlberechtigte ausländische Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats des Rhein-Kreises Neuss am 13. September 2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landratswahl in der Stadt Meerbusch wird in der Zeit vom 24. bis 28. August 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch (Lank-Latum), Raum 030 wie folgt bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag von 8:00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr,  
Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist - spätestens am 28. August 2015 bis 12.30 Uhr - bei der Stadt Meerbusch, Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**  
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de  
[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 23. August 2015** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2015, 12.30 Uhr) versäumt hat,

b) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2015, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt schriftlich oder mündlich (nicht jedoch telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte  
einen amtlichen Stimmzettel,  
einen amtlichen Stimmzettelumschlag,  
einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag,  
ein Merkblatt für die Briefwahl.

6. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen, müssen den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

7. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch beim Wahlamt der Stadt Meerbusch abgegeben werden.

Meerbusch, den 29. Juli 2015

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez.:

Frank Maatz  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

### Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrats des Rhein-Kreises Neuss für wahlberechtigte ausländische Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind

Die Wahl des Landrats des Rhein-Kreises Neuss findet am 13. September 2015 statt. Eine eventuelle Stichwahl ist auf den 27. September 2015 festgelegt. An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis der Stadt Meerbusch eingetragen ist.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Meerbusch am 35. Tag vor der Wahl (9. August 2015 - Stichtag) mit Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Von Amts wegen werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2015) zugezogenen und in Meerbusch gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten automatisch eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die **wegen der Befreiung von der Meldepflicht** gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes

- am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- in Meerbusch die Hauptwohnung haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss spätestens am **28. August 2015** bei der Stadt Meerbusch eingehen.

Einem späteren Antrag kann nicht entsprochen werden. Die Anträge werden beim Wahlamt der Stadt Meerbusch, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch ausgegeben.

Für die Antragstellung sind ein Identitätsausweis sowie der Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung vorzulegen.

Meerbusch, den 29. Juli 2015

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez.:

Frank Maatz  
Erster Beigeordneter